

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Nr. 4/2013 Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2013 Inhaltsverzeichnis: Seite Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Um-42 weltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 8. Änderungsatzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von 42 Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2013 42 Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2013 43 Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2013 44 Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013 44 2. Änderungssatzung zur 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die 45 Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Liekwegen Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung 46 Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung 46 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Haushaltssatzung; JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2013 46 Sonstige Mitteilungen Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 17 b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Errichtung einer Dunkelampel an der B 441 in Hagenburg beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 des Nieders. Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUPVG – durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – erforderlich ist.

Die Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz bekannt gemacht.

Az.: 66 42 02 / B 441

Stadthagen, den 12.04.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Im Auftrag Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinderund Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg werden folgende monatlichen Teilnahmegebühren erhoben:

- (1) bei einem **halbtägigen Besuch** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden 65 €
- (2) bei einem **zeitübergreifenden Besuch** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden 145 €
- (3) bei einem **ganztägigen Besuch** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden 175 €
- (4) bei einem zeitübergreifenden Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden 195 €
- (5) bei einem **ganztätigen Besuch in einer Krippengruppe** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 9 Stunden **250 €**.
- (6) Für die jeweilige Betreuungsform von 6 Stunden und mehr ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit vorgesehen. Die Teilnahmegebühr verringert sich im Monat Juli wegen der Schließungszeiten um 60 €.

§ 2 Minderungsbeträge

Die in § 1 (1) bis (5) genannten Teilnahmebeiträge werden um folgende Beträge gemindert:

um 5 €, wenn eine weitere,

um 10 €, wenn 2 weitere oder

um 15 €, wenn mehr als 2 weitere kindergeldberechtigte Personen zum Haushalt des Kindes gehören, für das der Teilnahmebeitrag zu entrichten ist.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Stadt Bückeburg, so tritt für das 2.Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. des maßgeblichen Teilnahmebeitrags nach § 1 ein. Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmebeiträge erhoben.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht (Teilnahmebeitrag und Mittagessenbeitrag) beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Beitrag, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, der halbe Beitrag für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.
- (4) Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeburg zu zahlen.
- (5) Kinder, für die die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg vom 17.12.2009 außer Kraft.

Bückeburg, den 28.3.2013

Brombach Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 18.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.639.700 Euro 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.718.000 Euro 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.541.700 Euro 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.474.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit909.100 Euro2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit976.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit0 Euro2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts- der Auszahlungen des Finanzhaushalts2.450.800 Euro2.450.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 320 v.H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H. 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:

Überschreitungen bis 300 Euro bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 18.02.2013

Gemeinde Haste

Sandmann Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 22.04.2013

Sandmann Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 26. Feb. 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

81

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	970.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.034.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0€
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0€

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

917.200 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

835.100 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	255.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	338.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 € 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.173.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.173.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,

a) i di land- dila loi siwii isona ililononi boti cbo,	
(Grundsteuer A)	320 v.H.
b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B)	320 v.H.
2 Gewerbesteuer	320 v H

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:

Überschreitungen bis 300,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 € : Überschreitungen bis 500,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:

Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 26. Feb. 2013

Schlüter Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2013 mit Schreiben vom 10. April 2013 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 21. April 2013

Schlüter Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 07. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.145.702 € 1.176.939 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

$2. \ im \ \textbf{Finanzhaushalt}$

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.395.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.423.050 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit

1.097.200 € 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

1.097.250 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 298.200 € 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 324.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 € 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 08. März 2013

S. Druschke Müller Bürgermeisterin Gemeindedirektor

ı

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, den 23. April 2013

Müller Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 10. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf 4.363.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 4.403.500,00 €

1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.013.000.00€
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.626.600,00 €
- 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf

154.500,00€

2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf

501.400,00€

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 3.000,00 €

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 36.400.00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 4.170.500,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 4.164.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 10. Januar 2013

Widdel Wiechmann Bürgermeister Gemeindedirektorin

п

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 13.03.2013, Az 20 14 10/53 die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhors-

ten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 25. März 2013

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin Wiechmann

2. Änderungssatzung zur 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Liekwegen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der bisherige § 3b erhält folgende neue Fassung:

§ 3b

Zur Verbesserung der Einbindung der Bebauung in das Landschafts- und Ortsbild im Änderungsbereich der 1. Änderungssatzung sollen die vorhandenen gesunden Einzelbäume erhalten werden und während der Bauzeit geeignet geschützt werden. Hierzu zählen die an der südlichen Grenze des Gartengrundstücks gelegenen älteren Obstbäume sowie die an der westlichen Grundstücksgrenze befindliche Birke.

Als Ausgleich für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen im Bereich der 2. Änderung der 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt gem. § 34 BauGB direkt auf der Planungsfläche sowie südlich und westlich angrenzend im sogenannten Außenbereich, hier genannt Bereich (C (siehe anliegenden Plan) festgesetzt mittels Grundbucheintrag oder Eintragung ins Baulastenverzeichnis gesichert folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von heimischen Obstbäumen als Streuobstwiese auf dem Privatgrundstück 17/11 der Bearbeitungsräume B und C (20 Stück).
- Entwicklung einer naturnahen Feldgehölzhecke auf den Grundstücken 17/11 und 17/12 aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern auf einer Fläche von 66 m², mind. 2-reihig auf einem Streifen von mindestens 3 m Breite entlang des Watermannschen Weges sowie als partielle Grundstückstrennung.
- Entwicklung einer naturnahen Gehölzpflanzung auf dem Grundstück 17/10 aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen auf einer Fläche von 200 m², mind. 3-reihig auf einem Streifen von mindestens 5 m Breite.

Hinsichtlich Lage und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird Bezug auf Ziff. 5.3 und 5.4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom 11.02.2013 genommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31688 Nienstädt, den 14.03.2013

Widdel Wiechmann Bürgermeister Gemeindedirektorin

Bauleitplanung Gemeinde Apelern Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 den Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Apelern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11. Februar 2012

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor Heilmann

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 den Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/5, 54/8, 55/4, 56/6, 57/5 und 264/52.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 20. Februar 2013

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg vom 04.11.2011 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 29.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

1. Eingliederungsmittelbudget: 6.177.025 €

Verwaltungskostenbudget: 4.499.586 €

Stadthagen, den 29.01.2013

JobCenter Schaumburg

Der Vorstand Bernd Dittmer

D Sonstige Mitteilungen

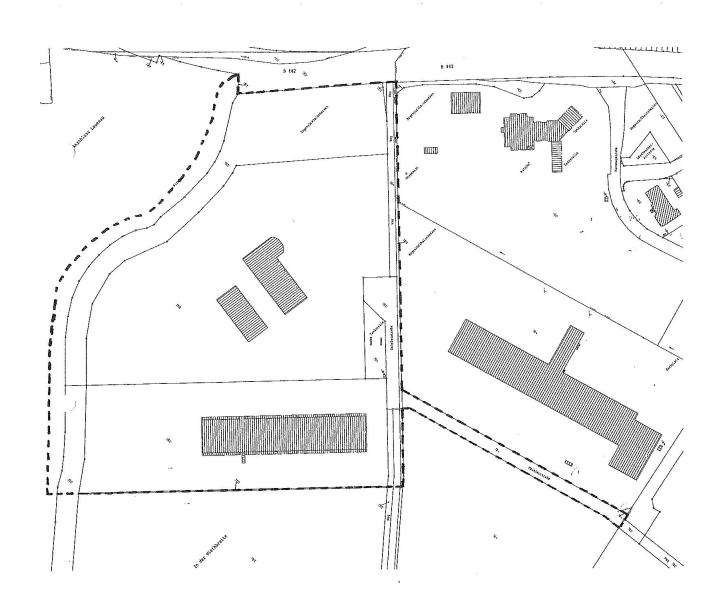
Anlage 1:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung (Amtsblatt Seite 46)

Gemeinde Apelern

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark", 1. Änderung Gemarkung Apelern, Flur 8 (Übersichtskarte)



Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000 (im Original)



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 2:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung (Amtsblatt Seite 46)

Stadt RodenbergLandkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 27/1 "Amtsstraße", 4. Änderung (Übersichtskarte) Gemarkung Rodenberg, Flur 8



Auszug aus der Amtlichen Karte (ALK 1000) Maßstab 1:1.000 (im Orginal) Landesamt für Geoinformation und Landent wiclung Niedersachsen -Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.